

**Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. November 2008 – Renta/TEARC**

**(Rechtssache C-151/08)**

„Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung – Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Art. 33 Abs. 1 – Begriff ‚Umsatzsteuern‘ – Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und beurkundete Rechtsakte“

Steuerliche Vorschriften – Harmonisierung der Rechtsvorschriften – Umsatzsteuern –  
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Verbot, andere nationale Steuern zu erheben, die den  
Charakter von Umsatzsteuern haben (Richtlinie 77/388 des Rates, Art. 33 Abs. 1) (vgl. Randnrn.  
36-38, 43, 46 und Tenor)

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen – Tribunal Superior de Justicia de Cataluña – Auslegung von Art. 33  
der Richtlinie 77/388/EWG: Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung  
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer – Gemeinsames  
Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) –  
Begriff ‚Umsatzsteuern‘ – Nationale Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und  
beurkundete Rechtsakte

**Tenor**

Art. 33 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur  
Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer –  
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der  
durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 geänderten Fassung ist  
dahin auszulegen, dass er der Erhebung des gestaffelten oder proportionalen Satzes der Steuer  
auf vermögensrechtliche Übertragungen und beurkundete Rechtsakte nicht entgegensteht, wenn  
dieser Satz auf den Abschluss eines Kaufvertrags durch einen Unternehmer angewendet wird,  
dessen Tätigkeit im Kauf und Verkauf von Grundstücken oder ihrem Kauf zum Zweck ihrer  
späteren Umgestaltung oder Vermietung besteht.